# Gerichtliche Bekanntmachung

Amtsgericht Baden-Baden - Vollstreckungsgericht - 12 K 5/23

Baden-Baden, 05.11.2025 Gutenbergstr. 17 07221/685-106

## <u>Zwangsversteigerung</u>

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 15.01.2026	09:00 Uhr	022, Sitzungssaal	Amtsgericht Baden-Baden, Gutenbergstraße 17, 76532 Baden-Baden

öffentlich versteigert werden:

### Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Bühl

	, •					1
lfd.Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²	Blatt
1	Bühl	4292	Landwirtschaftsfläche	Bergel	429	6109
2	Bühl	4293	Landwirtschaftsfläche	Bergel	564	6109

# Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

östlich von Bühl im Außenbereich; Zuwegung erfolgt von Südosten über das Flurstück 4312; gute maschinelle Bewirtschaftung; Bepflanzung mit Rebland;

Verkehrswert: 640,00 €

# Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

östlich von Bühl im Außenbereich; Zuwegung erfolgt von Südosten über das Flurstück 4312; gute maschinelle Bewirtschaftung; Bepflanzung mit Rebland;

<u>Verkehrswert:</u> 850,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 15.02.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

#### Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden.

Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. <u>Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.</u>

Bietsicherheit kann unter anderem durch rechtzeitige Überweisung geleistet werden: Überweisung auf folgendes Bankkonto mit den Verwendungszweck-Angaben

Empfänger:	Bank:
Landesoberkasse Baden-Württemberg	Baden-Württembergische Bank
IBAN:	BIC:
DE51 6005 0101 0008 1398 63	SOLADEST600
Verwendungszweck: 2440427002381, Az. 12 K 5/23 AG Baden-Baden	

Dem Gericht muss im Termin eine Buchungsbestätigung der Landesoberkasse Baden-Württemberg vorliegen; das Risiko hierfür trägt der Einzahler.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Jedermann kann die Nachweise über den Grundbesitz und das Wertgutachten auf der Geschäftsstelle des Vollstreckungsgerichts einsehen. Zusätzlich ist das Wertgutachten unter www.versteigerungspool.de veröffentlicht.

Stinus
Diplom-Rechtspflegerin (FH)